

Rahmenvereinbarung über die Aufgaben und Rechte der Sozialraumarbeitsgemeinschaften im Landkreis Hameln-Pyrmont (Stand: 13.11.2002)

Präambel

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Hameln–Pyrmont sind Sozialraumarbeitsgemeinschaften gebildet worden. Damit hat die Jugendhilfe örtliche Gremien erhalten, die auf die Interessen und Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in den jeweiligen Sozialräumen rechtzeitig aufmerksam machen, um die zur Befriedigung des Bedarfs ggf. notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und umzusetzen. Dazu können die Sozialraumarbeitsgemeinschaften in einer alltagsnahen Praxis durch die Zusammenarbeit der in den Sozialräumen tätigen Träger, Dienste, Einrichtungen und Initiativen qualifiziert beitragen.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Sozialraumarbeitsgemeinschaften auf Dauer zu sichern, als örtliches Gremium zu etablieren und sie zu einem ergänzenden System der Jugendhilfe zu entwickeln. Die Vereinbarung beruht auf der Basis vertrauensvoller Zusammenarbeit und ist den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verpflichtet.

1. Aufgaben der Sozialraumarbeitsgemeinschaften

Die Sozialraumarbeitsgemeinschaften sind ein Instrument der Jugendhilfe. Ihre wesentlichen Aufgaben sind:

- Benennung lokaler Bedürfnisse
- Verknüpfung verschiedener Projekte und Initiativen (Lebensweltbezug)
- Konzeption und Abstimmung von Dienstleistungsangeboten
- Diskussion aktueller Fachfragen
- Meinungsbildung und –austausch zwischen dem Landkreis Hameln-Pyrmont und den Sozialraumarbeitsgemeinschaften
- Forum für die Bedürfnisse und Anliegen der Adressaten der Jugendhilfe (Initiieren von Adressatenbeteiligung)
- Erörterung etwaiger Konflikte
- Entwicklung von Lösungsansätzen

2. Mitglieder und Gäste der Sozialraumarbeitsgemeinschaften

2.1 Mitglieder

Die personelle Zusammensetzung der Sozialraumarbeitsgemeinschaften erfolgt fachübergreifend. Sie geht insofern über die in § 78 Kinder- und Jugendhilfegesetz benannten Gruppen hinaus. Mitglieder sind:

- von freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe benannte VertreterInnen
- von Initiativen und geförderten Maßnahmen aus dem Bereich der Jugendhilfe benannte VertreterInnen
- der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist durch die MitarbeiterInnen aus den Sachgebieten der Verwaltung vertreten

- von Schulen (u.a. von den Schülervertretungen), Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportvereinen, Tageseinrichtungen für Kinder, der Polizei und sonstigen jugendhilferelevanten Initiativen und Angeboten benannte VertreterInnen.

2.2 Gäste mit beratender Funktion

- In begründeten Fällen können einzelne interessierte BürgerInnen durch Entscheidung (Beschluss) der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften ihnen zeitlich begrenzt angehören
- Bei besonderen Themen/Inhalten können fachkundige Personen sowie Betroffene, d. h. AdressatInnen der Jugendhilfe, als Gäste an den Sitzungen teilnehmen

3. Rechte und Pflichten

Beschlüsse der Sozialraumarbeitsgemeinschaften enthalten keinen rechtlich verbindlichen Handlungsauftrag. Dies ist dem Ausschuss für Jugendhilfe und Sportförderung des Landkreises Hameln-Pyrmont (im folgenden Jugendhilfeausschuss genannt) vorbehalten. Die Sozialraumarbeitsgemeinschaften erhalten deshalb das Recht einer Artikulation gegenüber dem Ausschuss in Form von Stellungnahmen und Anregungen.

Die Stellungnahmen/Anregungen der Sozialraumarbeitsgemeinschaften richten sich immer an den Jugendhilfeausschuss. Der Jugendhilfeausschuss hat – wenn seine Zuständigkeit nicht gegeben ist - die Möglichkeit, die Stellungnahmen/Anregungen an andere zuständige Ausschüsse zu verweisen.

Der Jugendhilfeausschuss verpflichtet sich zur Anhörung und Erörterung der aus den Sozialraumarbeitsgemeinschaften erfolgenden Stellungnahmen/Anregungen. Dies geschieht durch Aufnahme in die Tagesordnung; Stellungnahmen/Anregungen aus den Sozialraumarbeitsgemeinschaften werden als fester Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses aufgenommen. Der Tagesordnungspunkt soll durch gewählte SprecherInnen oder VertreterInnen vorgestellt werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verpflichtung, die Sozialraumarbeitsgemeinschaften zu Fragestellungen, die den Sozialraum betreffen, anzuhören.

Sollten die Städte und Gemeinden des Landkreises Hameln-Pyrmont mit ihren Fachausschüssen aus den Bereichen Jugend und Soziales der Vereinbarung beitreten, gelten die Rechte und Pflichten entsprechend.

4. Organisation

- Die Sozialraumarbeitsgemeinschaften treffen sich mindestens zweimal jährlich; weitere Sitzungen erfolgen nach Bedarf.
- Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Zuhörer und Gäste haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Auf Antrag eines Mitgliedes der Sozialraumarbeitsgemeinschaft können Tagesordnungspunkte nicht-öffentlich beraten werden. Hierüber entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

- Die Mitglieder der Sozialraumarbeitsgemeinschaften sichern eine kontinuierliche Mitarbeit zu.
- Die von den Trägern benannten Personen sollten legitimiert auftreten können.
- Jede Sozialraumarbeitsgemeinschaft wählt eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Vertreterin/einen Vertreter.
- Die Geschäftsführung der Sozialraumarbeitsgemeinschaften obliegt dem Fachbereich Jugend/Soziales des Landkreises Hameln-Pyrmont (im folgenden Fachbereich Jugend/Soziales genannt). Dazu gehört im wesentlichen die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Einladungen zu den Sitzungen enthalten eine Tagesordnung. Das Abfassen und der Versand der Ergebnisprotokolle wird in der Regel vom Fachbereich Jugend/Soziales sichergestellt. Die Sozialraumarbeitsgemeinschaften können die Protokollführung auch selbst regeln.
- Die Sitzungen der Sozialraumarbeitsgemeinschaften werden durch Moderatoren geleitet.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Bei Bedarf können bereichsbezogene Arbeitskreise im Sinne des KJHG und/oder projektbezogene Arbeitskreise gebildet werden.
- Die SprecherInnen werden in den Verteiler (Einladung öffentlicher Teil, Protokolle öffentlicher Teil) des Jugendhilfeausschusses aufgenommen. Fachausschüsse in den Städten und Gemeinden des Landkreises, die sich dieser Rahmenvereinbarung anschließen, nehmen die SprecherInnen ebenfalls in Ihren Verteiler auf.
- Durch den Zugang zu den Protokollen des Jugendhilfeausschusses haben die SprecherInnen die Möglichkeit, sich über die Arbeit in anderen Sozialraumarbeitsgemeinschaften zu informieren und ggf. deren Protokolle anzufordern oder mit deren SprecherInnen in Verbindung zu treten, um sich gegenseitig auszutauschen.
- Die Sozialraumarbeitsgemeinschaften erhalten Zugang zu den im Rahmen der Jugendhilfeplanung erstellten Materialien.

5. „Runder Tisch“

Die SprecherInnen der Sozialraumarbeitsgemeinschaften bilden einen „Runden Tisch“. Dieses Gremium dient dem Austausch und der Orientierung zwischen den verschiedenen Sozialraumarbeitsgemeinschaften. Durch diesen Austausch kann ggf. deutlich werden, ob ein spezifisches Problem lediglich lokal oder stadt/gemeinde- bzw. kreisweit relevant ist.

Der „Runde Tisch“ trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Jugend/Soziales.

6. Rechtskraft

Die Rahmenvereinbarung ist nach Beratung und Beschlussfassung (Zustimmung) durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Hameln-Pyrmont am 13.11.2002 in Kraft getreten.

Es wird angestrebt, dass auch die Städte und Gemeinden des Landkreises Hameln-Pyrmont mit ihren Fachausschüssen aus den Bereichen Jugend und Soziales dieser Rahmenvereinbarung beitreten. Die Rechtskraft wird hiervon jedoch nicht berührt.

Die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung sollen in spätestens zwei Jahren überprüft und entsprechend den bis dahin gemachten Erfahrungen verändert werden.